

# RS UVS Steiermark 2001/10/16 30.8-3/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.2001

## Rechtssatz

Ein Verstoß gegen das Verbotsschild nach § 52 lit a Z 1 StVO Fahrverbot in beiden Richtungen

ist ein anderer Tatvorwurf als die Missachtung des Verbotsschildes nach § 52 lit a Z 2 StVO "Einfahrt

verboten". Wird daher der vorliegende Verstoß gegen das Zeichen

Fahrverbot in beiden Richtungen

im gesamten erstinstanzlichen

Verfahren nicht zur Last gelegt, sondern irrtümlich eine Missachtung des Zeichens " Einfahrt verboten", kann dies der UVS nicht mehr richtig stellen.

## Schlagworte

Fahrverbot Einfahrtverbot Auswechslung der Tat

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)